



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 16.04.2020

Nr. 09 / 2020

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
13	15.04.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 101, Flurstück 49	56

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Pölling&Homoet

Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld,
Telefon 02541 700 82, vermessung@homoet.de



**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Stadt Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 101, Flurstück 49**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Horstmar, Flur 101, Flurstück 49. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Abschnitt des Rollbachs in Horstmar mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Horstmar, Flur 101, Flurstück 22. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Der Grenztermin fand am 01.04.2020 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift zur Geschäftsbuchnummer 20-C-009 in der Zeit

Vom 27.04.2020 bis einschl. 27.05.2020

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet,
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr für die übrigen Beteiligten Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung: Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Coesfeld, 15.04.2020

Michael Homoet

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur